

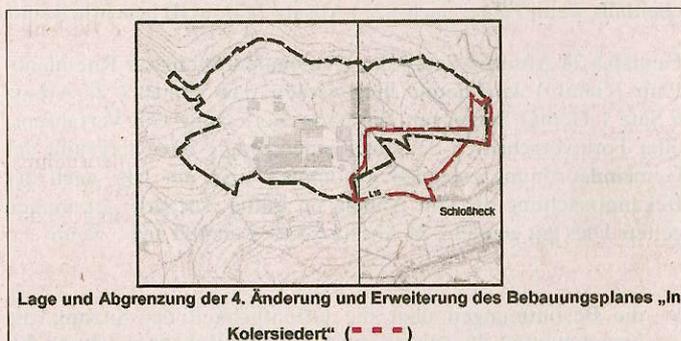
Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ der Ortsgemeinde Pittenbach

Satzungsbeschluss:

Der Ortsgemeinderat Pittenbach hat in öffentlicher Sitzung am 24.02.2021 die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ der Ortsgemeinde Pittenbach gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung RLP (GemO) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Absatz 3 BauGB sowie § 24 GemO ortsüblich bekannt gemacht.

Lage des Plangebiets und Geltungsbereich:

Das Plangebiet der „4. Änderung und Erweiterung“ umfasst, neben einem „Überlappungsbereich“ über den bestehenden Bebauungsplan, eine Erweiterungsfläche in südöstlicher Richtung, bis an die Gemeindegrenze zwischen Pittenbach und Pronsfeld bzw. bis an die Landesstraße L16, die durch den Ortsteil Schloßheck nach Pronsfeld führt. Im Geltungsbereich liegen die Grundstücke Gemarkung Pittenbach, Flur 53, Nrn. 36/14 (tlw.), 36/15 (tlw.), 36/19 (tlw.), 32/6 (tlw.), 32/2 (tlw.), 68/5 (tlw.), 48, 56, 57, 58 sowie die Wegeparzellen Flur 53, Nrn. 49 (tlw.), 89 und 34/3.



Rechtsverbindlichkeit:

Der vorgenannte Satzungsbeschluss der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ der Ortsgemeinde Pittenbach wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan als Satzung in Kraft.

Einsichtnahme in den Bauleitplan:

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB kann gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tag dieser Bekanntmachung an bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311 (2. OG) während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann die o. g. Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm (<https://www.pruem.de/verbandsgemeinde-orte/bauleitplanung-raumordnung/abgeschlossene-verfahren/>) sowie im zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.geoport.rlp.de>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung

schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der **Ortsgemeinde Pittenbach** unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Ortsgemeinde Pittenbach** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Pittenbach, den 28.09.2023

gez.

(Siegel)

i. V. Joachim Flesch

1. Beigeordneter der Ortsgemeinde Pittenbach